



Brüssel, den 11. März 2015
(OR. en)

7147/15

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0165 (COD)

ENT 39
MI 165
CODEC 348

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 10. März 2015

Empfänger: Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2015) 126 final

Betr.: MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union betreffend den Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeuge und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2015) 126 final.

Anl.: COM(2015) 126 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 10.3.2015
COM(2015) 126 final

2013/0165 (COD)

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

betreffend den

**Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen
Parlaments und des Rates über Anforderungen für die Typgenehmigung zur
Einführung des bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeuge und zur Änderung der
Richtlinie 2007/46/EG**

DE

DE

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT
gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
betreffend den

**Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen
Parlaments und des Rates über Anforderungen für die Typgenehmigung zur
Einführung des bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeuge und zur Änderung der
Richtlinie 2007/46/EG**

1. HINTERGRUND

Übermittlung des Vorschlags an das Europäische Parlament und den 13. Juni 2013
Rat (Dokument COM/2013/316 final – 2013/0165 (COD)):

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses: 19. September 2013

Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten: 29. Oktober 2013

Stellungnahme des Europäischen Parlaments in erster Lesung: 26. Februar 2014

Festlegung des Standpunkts des Rates: 2. März 2015

2. ZIEL DES KOMMISSIONSVORSCHLAGS

Ziel des Vorschlags der Kommission ist die verbindliche Einführung des bordeigenen eCall-Systems für neue Modelle von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen im Rahmen der Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen, damit diese Fahrzeuge so konstruiert werden müssen, dass bei einem schweren Verkehrsunfall automatisch ein Notruf an die einheitliche europäische Notrufnummer 112 ausgelöst wird. Dies wird dazu beitragen, dass die Anzahl der durch Verkehrsunfälle schwer verletzten oder getöteten Personen deutlich zurückgeht.

3. BEMERKUNGEN ZUM STANDPUNKT DES RATES

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Die Kommission begrüßt die am 1. Dezember 2014 vom Rat und vom Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz des Parlaments erzielte politische Einigung über einen Kompromisstext. Die Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und die Abstimmung im Plenum des Parlaments im April oder Mai 2015 sollten zur endgültigen Annahme des Textes führen. Aus Sicht der Kommission ist der erzielte Kompromiss angemessen und kann unterstützt werden.

3.2. Stellungnahme der Kommission zu den Abänderungen des Europäischen

Parlaments

3.2.1. *Abänderungen des Europäischen Parlaments, die vollständig, in Teilen oder vom Grundsatz her in den Standpunkt des Rates in erster Lesung eingegangen sind*

Der Standpunkt des Rates in erster Lesung umfasst den weitaus größten Teil der Abänderungen des Europäischen Parlaments, insbesondere die meisten der vorgeschlagenen zusätzlichen Erwägungsgründe, die ausdrückliche Bezugnahme auf das auf dem 112-Notruf basierende bordeigene eCall-System sowie die Anforderung, dass das eCall-System dauerhaft im Fahrzeug einzubauen ist und die Fahrzeuginsassen durch Warnsignale auf kritisches Systemversagen hinzuweisen sind.

Der Rat hat ferner zusätzliche Anforderungen eingeführt, die den Schutz der Privatsphäre und den Datenschutz betreffen; so sollen personenbezogene Daten nur für die vorgesehenen Zwecke verwendet werden, und Daten sollen nicht über das Maß hinaus gespeichert werden dürfen, das für den Betrieb des eCall-Systems absolut unerlässlich ist. Nach Aufnahme eines Großteils der diesbezüglichen Abänderungen des Europäischen Parlaments wurden die Bestimmungen sogar noch ausführlicher (z. B. automatische und fortlaufende Entfernung von Daten, keine Übertragung der Daten außerhalb des Fahrzeugs, bevor der eCall ausgelöst wird, kein Austausch von Daten zwischen den bordeigenen Systemen usw.). Darüber hinaus wurde, ausgehend von einer Bewertung jeder einzelnen Anforderung, ein vernünftiger Kompromiss für eine kohärente Anwendung von sowohl delegierten Rechtsakten als auch von Durchführungsrechtsakten erzielt. Dies kann von der Kommission unterstützt werden.

Darüber hinaus hat der Rat den Zeitraum der Befugnisübertragung auf fünf Jahre ab dem Inkrafttreten der Verordnung, ohne die Möglichkeit einer stillschweigenden Verlängerung, begrenzt. In der Folgezeit erklärte er sich aus Kompromissgründen mit einer solchen stillschweigenden Verlängerung einverstanden. Obwohl die Kommission eine unbefristete Befugnisübertragung vorziehen würde, kann diese Lösung als Teil des Pakets unterstützt werden.

Hinsichtlich des Zugangs von unabhängigen Anbietern zum eCall-System für Reparatur- und Wartungszwecke hat der Rat eine Verbindung zu den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 geschaffen und den Herstellern die Möglichkeit eingeräumt, eine Gebühr zu erheben, während er gleichzeitig auch der vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen zusätzlichen Erläuterung zustimmte, dass eine solche Gebühr angemessen sein und einen nominellen Betrag nicht übersteigen sollte. Angesichts der Tatsache, dass diese Lösung keine Abweichung von den geltenden EU-Vorschriften über den Zugang unabhängiger Anbieter darstellt, kann die Kommission ihr als Teil des Pakets zustimmen.

Der Rat billigte die Abänderung des Europäischen Parlaments, in der die Kommission aufgefordert wird, im Anschluss an eine Studie zur Bewertung der Kosten und des Nutzens und einer umfassenden Konsultation der Interessenträger die Notwendigkeit zu prüfen, Anforderungen für eine interoperable, standardisierte, sichere und frei zugängliche Plattform festzulegen und gegebenenfalls auf Grundlage dieser Anforderungen eine Legislativinitiative vorzulegen. Dieser Sachverhalt war nicht Teil des ursprünglichen Vorschlags der Kommission, kann jedoch als Teil des Pakets unterstützt werden.

Ferner billigte der Rat die Abänderung des Europäischen Parlaments, wonach die Kommission aufgefordert wird zu sondieren, ob der Anwendungsbereich der Verordnung auf andere Fahrzeugklassen wie beispielsweise motorisierte Zweiräder, Lastkraftwagen,

Kraftomnibusse und landwirtschaftliche Zugmaschinen ausgeweitet werden sollte, und gegebenenfalls einen diesbezüglichen Vorschlag zu unterbreiten. Dies kann von der Kommission unterstützt werden.

Die Präzisierungen, die Rat und Parlament an den Formulierungen im Text der Kommission vorgenommen haben, können ebenfalls unterstützt werden.

3.2.2. Abänderungen des Europäischen Parlaments, die nicht in den Standpunkt des Rates in erster Lesung eingegangen sind

Der Rat war der Ansicht, dass die Abänderungen des Europäischen Parlaments, mit der die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, über die Einsatzfähigkeit der für eCall benötigten Infrastruktur zu berichten und die Kommission aufgefordert wird, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um dafür zu sorgen, dass diese Infrastruktur rechtzeitig eingerichtet wird, nicht in einen Artikel einer Verordnung über die Anforderungen für die Typgenehmigung passen. Allerdings hat der Rat anerkannt, dass es besonders wichtig ist, frühzeitig die koordinierte Modernisierung der öffentlichen Mobilfunknetze im Hinblick auf die Übermittlung von eCall-Notrufen und auf Notrufabfragestellen (PSAP) für die Entgegennahme und die Bearbeitung von eCall-Notrufen abzuschließen, und er hat eine entsprechende Textpassage in die Erwägungsgründe aufgenommen. Dies wird von der Kommission unterstützt. Derselbe Ansatz wurde im Hinblick auf die Abänderung des Europäischen Parlaments verfolgt, wonach das bordeigene, auf dem 112-Notruf basierende eCall-System einer regelmäßigen technischen Überwachung unterliegen soll.

3.3. Vom Rat neu eingeführte Bestimmungen und Standpunkt der Kommission

Der Rat hat eine Reihe technischer Änderungen vorgenommen, insbesondere, damit geklärt wird, wie die Ausnahmen vom Geltungsbereich für Kleinserienfahrzeuge, im Einzelgenehmigungsverfahren genehmigte Fahrzeuge und Fahrzeuge, die aus technischen Gründen nicht mit einem eCall-System ausgerüstet werden können, ausgestaltet werden. Er erteilte der Kommission ferner die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte im Hinblick auf die Bestimmung der Fahrzeuge, die ausgenommen werden sollen. Dies kann unterstützt werden.

Darüber hinaus fügte der Rat spezifische Bestimmungen über das Nebeneinander von eCall-Diensten von Drittanbietern (TPS-eCall) mit dem bordeigenen, auf dem 112-Notruf basierenden eCall-System hinzu. Mit diesen Bestimmungen wird gewährleistet, dass alle Fahrzeuge obligatorisch mit dem bordeigenen, auf dem 112-Notruf basierenden eCall-System ausgerüstet sind und dass dieses System automatisch aktiviert wird, wenn der TPS-eCall versagen sollte. Die vom Rat vorgeschlagene Lösung kann von der Kommission unterstützt werden.

Außerdem hat der Rat Bestimmungen über die Anwendung von Durchführungsrechtsakten und über die jeweiligen Ausschussverfahren für ihre Annahme eingeführt. Da die Anwendung dieser Bestimmungen recht beschränkt ist, und in Anbetracht des Kompromisses, der im Rahmen der Vorschriften zum Schutz der Privatsphäre und zum Datenschutz erreicht wurde, kann auch dies von der Kommission unterstützt werden. Mit Blick auf die Ausschussbestimmungen bedauert die Kommission den Rückgriff auf die „Klausel über die Nichtabgabe einer Stellungnahme“, da die Aufnahme einer solchen Bestimmung eine Ausnahme von der Verordnung Nr. 182/2011 darstellt; sie wird sich jedoch im Interesse eines Kompromisses nicht dagegen aussprechen.

Schließlich forderte der Rat eine längere Vorlaufzeit für die Industrie zur Einhaltung der neuen Anforderungen. Obwohl das Europäische Parlament den im Vorschlag der Kommission vorgesehenen Zeitpunkt des Beginns der Anwendung nicht änderte, zeigte es sich offen für eine Verlängerung und akzeptierte schließlich, dass die Verordnung ab dem 31. März 2018 gilt. Die Kommission teilt die Auffassung, dass eine ausreichende Vorlaufzeit erforderlich ist, und kann das Kompromissdatum befürworten, da es dem Zeitplan für die Einführung der allgemeinen eCall-Infrastruktur gemäß Beschluss 585/2014/EU entspricht.

4. SCHLUSSFOLGERUNG

Die Kommission bedauert zwar aus praktischen Gründen die Entscheidung des Rates, die Übertragung der Befugnis an die Kommission auf einen festen Zeitraum von fünf Jahren zu beschränken und die „Klausel über die Nichtabgabe einer Stellungnahme“ in das Ausschussverfahren aufzunehmen, wird jedoch auf Einwände verzichten.

Der Rat beschloss mit qualifizierter Mehrheit.

Abschließend bleibt festzustellen, dass die Kommission im Interesse eines Kompromisses den Standpunkt des Rates unterstützt.